

**Studienordnung**  
**für das Fach**  
**Pädagogik**  
**(Nebenfach)**  
**mit dem Abschluß**  
**Prüfung zum Magister Artium**  
**an der**  
**Universität - Gesamthochschule Siegen**  
**Vom 27. September 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung (Qualifikation)
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 9 Die Zwischenprüfung als Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 11 Magisterprüfung
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Studienplan
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt das Studium des Faches Pädagogik als Nebenfach im Studiengang mit dem Abschluß Magister Artium (abgekürzt M.A.) auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 vom 1. Dezember 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 2/99 S. 155).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzung (Qualifikation)**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Voraussetzung für das Studium der Pädagogik sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden

## **§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung beträgt 9 Semester.
- (2) Der Studienumfang soll 30 Semesterwochenstunden betragen.
- (3) Das Studium der Pädagogik soll zeitlich kontinuierlich auf die Regelstudienzeit verteilt werden.

## **§ 5 Ziele des Studiums**

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Die Studierenden sollen dazu

- Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen,
- pädagogische Probleme als solche erkennen und beschreiben,
- pädagogische Sachverhalte in ihrem historisch-politischen Kontext erziehungswissenschaftlich und interdisziplinär bearbeiten.

## § 6 Studieninhalte

- Das Studium der Pädagogik ist thematisch in 6 Bereiche gegliedert:
  1. Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft
  2. Pädagogisches Handeln
  3. Pädagogische Anthropologie
  4. Geschichte der Erziehung
  5. Erziehungsinstitutionen
  6. Bildungspolitik

## § 7 Aufbau des Studiums

Das **Grundstudium** umfaßt:

- |   |   |     |
|---|---|-----|
| - Einführung in die Erziehungswissenschaft<br>(Bereich 1; Pflichtveranstaltung) | 2 | SWS |
| - Einführung in die Sozialpädagogik<br>(Bereich 5; Pflichtveranstaltung)        | 2 | SWS |
| - Methoden der Erziehungswissenschaft<br>(Bereich 1; Pflichtveranstaltung)      | 2 | SWS |
| - je 1 Wahlpflichtveranstaltung<br>aus den Bereichen 2, 3, 4 und 6              | 8 | SWS |

Das **Hauptstudium** umfaßt:

- |   |    |     |
|---|----|-----|
| - Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik<br>(Bereich 1; Wahlpflichtveranstaltung) | 2  | SWS |
| - 1 Wahlpflichtveranstaltung zur Geschichte der Pädagogik<br>(Bereich 4)                      | 2  | SWS |
| - 6 Wahlveranstaltungen   | 12 | SWS |

## § 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen:
  - 1 Leistungsnachweis in „Methoden der Erziehungswissenschaft“;
  - 1 weiterer Leistungsnachweis.Einer der Leistungsnachweise muß aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden.
- (2) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt. Die Anforderungen werden nach Umfang und Form zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung mitgeteilt. Die Leistungen können in folgender Form erbracht werden:
  - Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren)
  - Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung
  - schriftliche Hausarbeiten

- mündliche Prüfungen.

## **§ 9**

### **Die Zwischenprüfung als Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Zwischenprüfung wird semesterbegleitend abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf ein Themengebiet aus dem Grundstudium, das nicht Gegenstand eines der Leistungsnachweise nach § 8 war.
- (4) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll bis zum Ende des 4. Studienseesters erfolgen. Die Zwischenprüfung kann früher abgelegt werden, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.
- (5) Die Zwischenprüfung soll mit einer Studienberatung verbunden werden.

## **§ 10**

### **Leistungsnachweise im Hauptstudium**

- (1) Im Hauptstudium ist 1 Leistungsnachweis zu erbringen. Der Bereich, in dem der Leistungsnachweis erworben wird, muß mit mindestens 4 Semesterwochenstunden studiert worden sein.
- (2) Die Anforderungen an den Leistungsnachweis des Hauptstudiums sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt. Die Leistungen können in der Form von
  - Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder
  - schriftlichen Hausarbeitenerbracht werden.

## **§ 11**

### **Magisterprüfung**

- (1) Das Studium schließt mit der Magisterprüfung ab. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind die unter § 10 Abs. 1 näher bezeichneten Nachweise.
- (2) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Sie soll bis zum Ende des 8. Studienseesters erfolgen. Die Magisterprüfung kann auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Magisterprüfung wird studienbegleitend abgelegt und besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 4 Zeitstunden.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang bzw. gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden gemäß § 8 der Magisterprüfungsordnung angerechnet.

### **§ 13 Studienberatung**

Für die Beratung zu Studienbeginn sowie bezüglich allgemeiner Probleme während des Studiums ist die Zentrale Beratungsstelle der Universität - Gesamthochschule Siegen zuständig. Die fachliche Beratung erfolgt durch alle Lehrenden sowie durch einen besonders beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Faches Erziehungswissenschaft. In allen Prüfungsangelegenheiten berät das Magisterprüfungsamt.

### **§ 14 Studienplan**

Zur Orientierung über einen ordnungsgemäßen Studienaufbau ist als Anlage ein Studienplan beigelegt.

### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1997 oder später ihr Studium der Pädagogik aufnehmen. Studierende, die sich vor diesem Zeitpunkt im Studium der Pädagogik befanden, sollen ihr Studium nach Möglichkeit ebenfalls nach dieser Studienordnung ausrichten.

### **§ 16 Inkrafttreten/Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 - Erziehungswissenschaft - Psychologie - Sportwissenschaft - vom 23.4.1997 und des Beschlusses des Senats vom 7.7.1997.

Siegen, den 27. September 1999

Der Rektor

( Universitätsprof. Dr. Walenta )

## Anhang

### Studienplan

#### A. *Grundstudium*

##### 1. **Pflichtveranstaltungen:**

Diese Veranstaltungen müssen von allen Studierenden besucht werden:

Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	SWS
--	---	-----

Einführung in die Sozialpädagogik	2	SWS
-----------------------------------	---	-----

Methoden der Erziehungswissenschaft (Bereich 1; Leistungsnachweis)	2	SWS
---	---	-----

##### 2. **Wahlpflichtveranstaltungen:**

4 Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen 2, 3, 4 und 6	8	SWS
---	---	-----

Die einführenden Vorlesungen sowie das Seminar zu den Methoden sollten eher am Anfang, die Veranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden, eher am Ende des Grundstudiums belegt werden.

#### B. *Hauptstudium*

##### 1. **Wahlpflichtveranstaltungen**

Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik	2	SWS
--	---	-----

Wahlpflichtveranstaltung zur Geschichte der Pädagogik (Bereich 4)	2	SWS
--	---	-----

##### 2. **Wahlveranstaltungen:**

6 Wahlveranstaltungen	12	SWS
-----------------------	----	-----

Die Wahlveranstaltungen können zur Bildung von thematischen Schwerpunkten genutzt werden und sollten zugleich aus mehreren Bereichen stammen.